



Medienmitteilung

Kontaktperson Tanja Kocher
Telefon +41 31 323 08 57
Telefax +41 31 322 69 26
E-Mail tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist

Quadrant AG: Übernahmekammer verlangt öffentliches Kaufangebot

Die Übernahmekammer der Eidgenössischen Bankenkommission verlangt von den Quadrant-Aktionären René-Pierre Müller, Adrian Niggli und Arno Schenk, den übrigen Aktionären des Kunststoffherstellers ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten. Die Übernahmekammer stützt damit die Empfehlung der Übernahmekommission (UEK) vom Juli 2002.

13. Juni 2003 – Die Übernahmekammer der Eidgenössischen Bankenkommission hat am 12. Juni 2003 verfügt, dass die drei Geschäftsführer der Quadrant AG und der mit dieser fusionierten Triventus AG – René-Pierre Müller, Adrian Niggli und Arno Schenk – den übrigen Aktionären der Quadrant AG innerhalb von zwei Monaten ein öffentliches Kaufangebot unterbreiten müssen. Sie schliesst sich der Ansicht der Übernahmekommission an, dass die drei erwähnten Aktionäre am 17. Oktober 2000 durch den Erwerb der Aktien eines damaligen Mitaktionärs zusammen den Grenzwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte an Quadrant überschritten haben, was eine Angebotspflicht¹ nach sich zieht.

Wie die UEK kommt auch die Übernahmekammer zum Schluss, dass die Herren Müller, Niggli und Schenk als Aktionäre der Quadrant AG eine Gruppe² bilden. Ihr Einwand, dass eine gemeinsame Absprache beim Aktienerwerb nicht belegbar sei und die UEK nur mit Vermutungen gearbeitet habe, entbehrt der Grundlage. So hatten Müller, Niggli und Schenk den Erwerb der Beteiligung der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange nicht individuell gemeldet, sondern gemeinsam und sind somit selber als Gruppe aufgetreten.

Die Übernahmekammer stellte im weiteren fest, dass die drei Aktionäre keine Anstalten machten, den übrigen Aktionären ein Kaufangebot zu unterbreiten und sich, obwohl sie von der UEK mehrfach dazu aufgefordert worden waren, weigerten, bei dieser eine Ausnahme von der Angebotspflicht zu beantragen. Den Antrag stellten sie erst, nach-

¹ [Art. 32 Abs. 1 BEHG](#) (Börsengesetz)

² [Art. 11 Abs. 1 UEV-UEK](#) (Übernahmeverordnung der UEK) sowie [Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c BEHV-EBK](#) (Börsenverordnung der EBK)



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

dem sie vermuten konnten, dass auch die Übernahmekammer von einer Angebotspflicht ausgehen würde. Würde die Übernahmekammer einer Ausnahme von der Angebotspflicht zum jetzigen Zeitpunkt stattgeben, käme dies einer Legalisierung der Verletzung der Angebotspflicht gleich.

René-Pierre Müller, Adrian Niggli und Arno Schenk haben nun nach Erhalt der Verfügung der Übernahmekammer zwei Monate Zeit, den übrigen Quadrant-Aktionären ein Kaufangebot zu unterbreiten. Den drei genannten Herren steht jedoch offen, gegen die Verfügung binnen 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht einzureichen.

Links

- Verfügung der Übernahmekammer der EBK vom 12. Juni 2003
http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/Quadrant_Verfuegung.pdf
- Empfehlung der Übernahmekommission (UEK) vom 23. Juli 2002
http://www.copa.ch/intro_de.html